

Amtsgericht Köpenick

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 26/21

Berlin, 06.09.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 05.11.2024	10:00 Uhr	110, Sitzungssaal	Amtsgericht Köpenick, Mandrellaplatz 6, 12555 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Beschreibung des Versteigerungsobjektes
Gebäudeeigentum eingetragen im Gebäudegrundbuch von Köpenick, Blatt 1829N auf Grund eines unbefristeten Nutzungsrechts auf dem Grundstück Gemarkung Köpenick, Flur 204, Flurstück 200, Gebäude- und Freifläche in 12559 Berlin, Odernheimer Str. 2, eingetragen im Grundbuch von Köpenick Blatt 1800N, BV Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
Das Gebäude wurde ca. 1978/79 nach Verleihung des dinglichen Nutzungsrechts an dem 476 m ² großen Grundstück errichtet. Eigentümer des Grundstücks ist die Bundesrepublik Deutschland. In den 90er Jahre wurden Teilsanierungen vorgenommen, 2014/15 weitere Um- und Ausbauten und Teilmodernisierungen. Seit 2015 wird das Gebäude als Eiscafé und als Veranstaltungsräumlichkeit genutzt. Insgesamt beträgt die Nutzfläche ca. 200,50 m ² , aufgeteilt in 3 Gasträume zu insgesamt ca. 136,1 m ² , Küche, Lager und Toiletten. Neben dem Gebäudewert wird der Wert des Inventars (Bar mit Tresen und Schankanlage, Tische, Stühle, Regale, 2 Kühltruhen, Küche mit Schränken, Geschirrspüler, Herd, Kühlschränke, Sichtkühler, Edelstahlspüle, Verkaufstresen mit Eistheke und Dekomaterial) auf 8.000 EUR geschätzt. Es ist ein jährliches Nutzungsentgelt von 3,5 % des Bodenwertes vereinbart. Das Gesamtensemble Alt Müggelheim, Angerdorf Müggelheim, einschließlich Odernheimer Str. 2, steht unter Denkmalschutz.	Gebäude: 115.000,00 € Inventar: 8.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 123.000,00 € festgelegt.

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 13.10.2021.
Die Beschlagnahme erfolgte am 13.10.2021.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.